

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Günter Piéla

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, 10,**

**Federführung:**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am:**

## **Antrag**

**Datum:** 16.06.2009

**Drucksachen-Nr.:** 09/0173

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	17.06.2009	öffentlich / Entscheidung

---

### **Betreff**

**Antrag zu den TOP 9.1.1, 9.1.2, 9.1.3: Minimierung des Fluglärms am Flugplatz Hangelar**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin bekräftigt seinen Willen zur dauerhaften Erhaltung des Verkehrslandeplatzes Hangelar bei Berücksichtigung der Lärmschutzbedürfnisse der Bevölkerung.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt seine Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft sowie im Lärmschutzbeirat, sich mit aller Entschiedenheit einerseits für den Erhalt des Flugplatzes und andererseits entsprechend der unter 3, 4 und 5 aufgeführten Punkte für eine Verstärkung von Lärmschutz und Flugsicherheit zugunsten der Menschen in Sankt Augustin einzusetzen.
3. Der Stadtrat Sankt Augustin fordert die zuständigen Stellen dazu auf, folgende Maßnahmen für einen verbesserten Lärmschutz zu verwirklichen:
  - a) Für die Flugbahn aller Motorflugzeuge und Motorsegler bei Starts nach Westen wird ein Startkorridor über die unbesiedelte Siegaue per Allgemeinverfügung in Anwendung von § 21a Abs. 1 S. 2 LuftVO verbindlich vorgeschrieben. Dieser wird südlich begrenzt durch die A 565, nördlich durch die Siedlungs-

grenzen von Hangelar-Meindorf und Rheidt-Bergheim. Bevor die Motorflugzeuge besiedelte Gebiet außerhalb des Korridors überfliegen dürfen, muss das östliche Rheinufer und eine Mindestflughöhe von 1000ft (300m) gemäß § 6 Abs. 1 Luft-VO erreicht worden sein.

- b) Für die Flugbahn aller Motorflugzeuge und Motorsegler bei Starts in Richtung Osten wird zur bestmöglichen Vermeidung des Überflugs von Wohngebieten per Allgemeinverfügung die Flugrichtung 110° bis zum Schleuterbach (Markierungen rote Reiter), Weiterflug dann unter 155° über den Birlinghovener Wald bis zur Stadtgrenze bzw. Erreichen von 1000 ft Flughöhe ebenfalls verbindlich vorgegeben.
  - c) Die präzise Einhaltung beim Befliegen der Platzrunde wird mit einer maximalen Toleranz von 150 Metern nach beiden Seiten per Allgemeinverfügung verbindlich vorgegeben. Bei schweren oder wiederholten Verstößen sollen diese als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
  - d) Gemeinsam mit der Flugplatzgesellschaft sowie der Fliegergemeinschaft wird eine Konzeption entwickelt, wie durch eine optimale Anordnung von Markierungen am Boden den Fliegern die Einhaltung der Platzrunde erleichtert werden kann.
  - e) Die Landegebühren sollen je nach Lärmemissionen der Flugzeuge stärker als bisher gespreizt werden.
4. Längerfristiges Ziel der Stadt Sankt Augustin ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den drei kommunalen Gesellschaftern des Verkehrslandeplatzes Hangelar. In dieser Vereinbarung müssen mindestens die folgenden Punkte festgelegt werden:
- a) Die Betriebszeiten werden festgeschrieben; eine Genehmigung von Nachtflügen wird ausgeschlossen.
  - b) Das Maximalgewicht der startenden und landenden Flugzeuge von 5,7 t muss beibehalten werden.
  - c) Die technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms bei den Start- und Landevorgängen werden intensiv geprüft und ausgeschöpft.
  - d) Die auf der derzeitigen Bahn möglichen Startpunkte werden für die Piloten vorgeschrieben. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird kontrolliert.
5. Die Vertreter der Stadt in den Gremien der Flugplatzgesellschaft werden beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass diese mit den zuständigen Stellen zwecks detaillierter Prüfung folgender Punkte hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit sowie ihrer möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen in Kontakt tritt:
- a) Verbot von alleinigen Platzrundenflügen an Sonn- und Feiertagen.
  - b) Ausdehnung der Ruhezeiten auf Überlandflüge von Motorflugzeugen und Motorseglern mit einem Lärmzeugnis.
  - c) Zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmern am Luftverkehr und der Flugplatzgesellschaft mit dem Ziel, dass wiederholte Verstößen gegen die vorgeschriebenen Flugrouten zum Verlust des Stellplatzes führen.
  - d) Beschränkung der Stellplatzvergabe am Flugplatz auf Flugzeuge, die den „erhöhten Schallschutzanforderungen“ der Lärmschutzverordnung entsprechen.
6. Der Rat der Stadt Sankt Augustin fordert das Land Nordrhein-Westfalen auf, die erforderlichen personellen und/oder finanziellen Ressourcen für eine effektive Luftaufsicht am Verkehrslandeplatz Hangelar zur Verfügung zu stellen.

7. Die Stadtverwaltung und die Vertreter der Stadt in den Gremien der Flugplatzgesellschaft informieren den Rat unaufgefordert über den aktuellen Stand der Umsetzung dieser Vorschläge sowie Änderungen des Sachstands insgesamt.

Martin Metz